

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Teilbereich OG Völkersweiler

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

A Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden ohne Bedenken oder Anregungen

▪ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 04.04.2025) ▪ DB Immobilien (Stellungnahme vom 08.04.2025) ▪ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – Abt. Landentwicklung, ländliche Bodenordnung (Stellungnahme vom 09.04.2025) ▪ Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (Stellungnahme vom 07.04.2025) ▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Stellungnahme vom 05.05.2025) ▪ Industrie- und Handelskammer für die Pfalz (Stellungnahme vom 14.05.2025)	

B Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden.

1 Bundesnetzagentur

Stellungnahme vom 04.04.2025	Behandlung/Abwägung
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist und keine weitere Bewertung durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

 Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:
www.bnetza.de/648280

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinlandpfalz – Erdgeschichte Denkmalpflege, Mainz

Stellungnahme vom 17.04.2025	Behandlung/Abwägung
wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche keine Bedenken bestehen. Kenntnisnahme, dass die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden muss. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

3 Verband Region Rhein-Neckar

Stellungnahme vom 17.04.2025	Behandlung/Abwägung
der Verband Region Rhein-Neckar hat sich zu dem Vorhaben bereits mehrfach ausführlich geäußert. Die Zielabweichung wurde mit Entscheid der SGD Süd am 10.01.2024 zugelassen. Im Ergebnis verweisen wir auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen (sh. Anlage zur Kenntnis) und tragen keine weiteren Anregungen vor. <u>Stellungnahme vom 29.02.2025 ohne Abwägungsvorschlag:</u> vielen Dank für die Beteiligung am Scoping zum Bebauungsplanverfahren „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Ortsgemeinde Völkersweiler zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Nordwesten des Gemeindegebietes auf der Flur „Auf dem Rindfeld“ mit einer Gesamtfläche von ca. 6,84 ha. Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens bei der SGD Süd mit Stellungnahme vom 30.10.2023 zum Vorhaben. Ergebnis der Stellungnahme war, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten werden. An dieser Stelle möchten wir nochmal die zu erwartenden nicht unerheblichen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Bereich der Offenlandschaft innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Pfälzer-Wald/Nordvogesen sowie der touristischen Wertigkeit des Premiumwanderweges betonen. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz). In Bezug auf den Regionalen Grünzug ist zu sagen, dass PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten sind, die nach Plansatz 2.1.3 in Regionalen Grünzügen zulässig sind. In unserer Stellungnahme im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde festgehalten, dass nicht von einer wesentlichen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Verband Region Rhein-Neckar zum Vorhaben bereits mehrfach ausführlich geäußert hat und die Zielabweichung Entscheid der SGD Süd am 10.01.2024 zugelassen worden ist. Kenntnisnahme, dass auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen verwiesen wird und keine weiteren Anregungen vorgetragen werden.

Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs auszugehen ist, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig angelegten Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung in Bezug auf den Regionalen Grünzug auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Hinsichtlich des **Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft** führten wir aus, dass diese Ausweisung dem Vorhaben nicht entgegensteht, da durch die Ausführung der Anlage weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und zudem ein öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien besteht.

Im Ergebnis hat der Verband Region Rhein-Neckar der Zielabweichung zugestimmt. Mit dem Entscheid der SGD Süd am 10.01.2024 wurde die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Regionaler Grünzug“ unter der Maßgabe zugelassen, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturelemente (Gehölzbestände) entlang der Grenze der geplanten Freiflächen-PVA sowie die Abstandflächen zum angrenzenden bewaldeten Gebiet erhalten bzw. eingehalten werden.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung.

Die Vorhabenfläche liegt im Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ (VSG-6812-401). Dieser Umstand sollte im Rahmen der Umweltprüfung besonders berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollte der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können. Im Kriterienkatalog sind Natura 2000-Gebiete als Ausschlusskriterium definiert. FFH- und Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet nicht als Vorbehaltsgebiet in den ersten Planentwurf aufgenommen.

Weiterhin bleibt anzumerken, dass das Vorhaben im Landesweiten Biotopverbund liegt. Da es sich bei einer PV-Freiflächenanlage um eine eingezäunte technische Anlage handelt, empfehlen wir eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Biotopverbundfunktionen dennoch aufrechterhalten werden können.

Darüber hinaus erachten wir eine enge Abstimmung mit der Naturparkverwaltung in Lambrecht in Bezug auf das seitens des Bundes geförderte Naturschutzprojekt „Neue Hirtenwege für den Pfälzerwald“ für sinnvoll.

Stellungnahme vom 30.10.2023 ohne Abwägungsvorschlag:

die Gemeinde Völkersweiler plant auf ihrer Gemarkung die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 3,5 MWp. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 6,8 ha liegt nordwestlich von Völkersweiler, beidseitig der Landesstraße L 495.

Gemäß dem genehmigten Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar tangiert die geplante Fläche einen Regionalen Grünzug. Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels hat daher im Auftrag der Ortsgemeinde Völkersweiler einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPlG gestellt.

Anlass des Zielabweichungsverfahrens ist die Absicht der Ortsgemeinde Völkersweiler, auf der Flur „Auf dem Rindfeld“ nordwestlich der Ortschaft eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Zielsetzung ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die bauleitplanerische Festsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, welche der Versorgung der Ortsgemeinde Völkersweiler dient.

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten des Gemeindegebietes auf der Flur „Auf dem Rindfeld“. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,84 ha, wobei für das Gebiet eine GRZ von 0,6 angesetzt wird. Nach Abzug der Abstandsflächen zur L 495 (20 m), zur nordwestlich angrenzenden Waldfläche (30 m) sowie zu den restlichen Plangebietsgrenzen (3 m) verbleibt eine Fläche von ca. 5,72 ha.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen. Die L 495 sowie die auf ihr verlaufende 110 kv Stromtrasse können eine bauliche Vorbelastung begründen. Das Landschaftsbild betreffend möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet in einer Offenlandschaft innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Pfälzer-Wald/Nordvogesen befindet. Unmittelbar südlich der Freiflächen-Photovoltaikanlage verläuft der insbesondere an Wochenenden touristisch stark frequentierte Premiumwanderweg „Geierstein Tour“ mit seinen imposanten Felsformationen. Von den zugänglichen Felstürmen bietet sich eine grandiose Aussicht auf einen noch wenig vorbelasteten Landschaftsausschnitt des Pfälzer Waldes. Durch die geplante Photovoltaikanlage von knapp 7 ha ist eine nicht unerhebliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der touristischen Wertigkeit des Premiumwanderweges zu erwarten.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Solarenergie**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen.

Die Vorhabenfläche liegt im Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ (VSG-7000-049). Im Kriterienkatalog sind Natura-2000 Gebiete als Ausschlusskriterium definiert. FFH- und Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebiet nicht in die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete aufgenommen.

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz).

Nach Plansatz 2.1.3 sind in den **Regionalen Grünzügen** technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Hierunter fallen im Sinne der Begründung zu Plansatz 2.1.3 auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, in den Regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Es ist davon auszugehen, dass

durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt.

Die **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden (Plansatz 2.3.1.3). Gemäß der Begründung ist dem Erhalt einer

landwirtschaftlichen Nutzung in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.
 Durch die Ausführung der Anlage ist weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich. Zudem besteht ein öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien.
 Vor diesem Hintergrund ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dem Vorhaben nicht entgegenzuhalten.
 Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Verband Region Rhein-Neckar dem Vorhaben aus folgenden Gründen zustimmen:
 Das Vorhaben entspricht den Zielen des Verbands Region Rhein-Neckar zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.
 Mit dem geplanten Biodiversitätssolarpark geht trotz der baulichen Eingriffe in die Umwelt ein ökologischer Mehrwert im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung aus.
 Lage in einem benachteiligten Gebiet und damit verbundene Förderfähigkeit durch das EEG
 Unmittelbare Lage zum Netzverknüpfungspunkt
 Es wird nur ein kleiner Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt.
 Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.
 Im Ergebnis erteilt der Verband Region Rhein-Neckar sein Benehmen zur beantragten Zielabweichungszulassung.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinlandpfalz – Direktion Landesarchäologie, Speyer

Stellungnahme vom 17.04.2025	Behandlung/Abwägung
mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 3.3 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer mit den Hinweisen im Bebauungsplan einverstanden ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Auflagen und Festlegungen in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen sind. Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden bereits in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 3.3 „Archäologische Denkmalpflege“ aufgenommen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 07.05.2025	Behandlung/Abwägung
Ziel der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Änderung einer Fläche im Nordwesten des Gemeindegebietes auf der Flur „Auf dem Rindfeld“ im FNP von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung hat mein Kollege Herr Schluer mit Schreiben vom 12.06.2024 (Az.:34/2-30.78.03, 085BebPI24), zu dem Flächennutzungsplan bereits eine Stellungnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler abgegeben. Diese gilt auch für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans. <i>Stellungnahme der SGD-Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur frühzeitigen Beteiligung der 5. Flächennutzungsplanänderung vom 12.06.2024</i> Ziel der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten des Gemeindegebiets Völkersweiler auf der Flur „Auf dem Rindfeld“. Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens habe ich mit Schreiben vom 07.03.2024 (Az.:34/2-30.78.03, 045BebPI24) und vom 27.05.2024 (Az.:34/2-30.78.03, 077BebPI24) jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Die darin aufgeführten allgemeinen Hinweise sind auch für die o.g. Flächennutzungsplanänderung zu beachten.	<i>Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Annweiler am Trifels zur 5. Flächennutzungsplanänderung vom 12.09.2024</i> Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.03.2024 sowie vom 27.05.2024 werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 07.04.2025	Behandlung/Abwägung
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 550-24/NWKL/JD vom 27.11.2024 an die VG Annweiler am Trifels Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. <i>Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27.11.2024</i> die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH bereits am 27.11.2024 beteiligt wurde. <i>Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27.11.2024</i> Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Planbereiches Telekommunikationslinien der Telekom befinden und somit die Belange der Telekom betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin zu gewährleisten ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

Beschlussvorschlag
▪ Kenntnisnahme.

7 Pfalzerwerke Netz AG

Stellungnahme vom 16.05.2025	Behandlung/Abwägung
im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Aus internen, veraltungstechnischen Gründen erfolgt die Stellungnahme zum Bebauungsplan in einem separaten Schreiben (BGP14-2025-901-20499-00). Zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 21.06.2024 (Zeichen: RP31-2024-910-20686-00) und der bereits durchgeführten regulären Beteiligung zur Offenlage vom 17.01.2025 (Zeichen: RP02-2025-910-20686-00) bereits Stellungnahmen an die VG Annweiler am Trifels abgegeben. Die Stellungnahme vom Januar 2025 finden Sie aufgrund der Vollständigkeit anbei. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes um Zusendung der Unterlagen (möglichst digital), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Pfalzerwerke Netz AG mit dem Schreiben vom 21.06.2024 und 17.01.2025 bereits Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise seitens der Pfalzerwerke vorgebracht werden. Der Pfalzerwerke Netz AG werden nach In-Kraft-Treten der FNP-Änderung die Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
<u>Stellungnahme der Pfalzerwerke Netz AG vom 17.01.2025</u> im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Aus internen, verwaltungstechnischen Gründen erfolgte bereits die Stellungnahme zum Bebauungsplan in einem separaten Schreiben. (BG103-2024-901-20499-00 vom 31.05.2024) Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen dieser Beteiligung mit Schreiben vom 21.06.2024 (Zeichen: RP31-2024-910-20686-00) bereits mitgeteilte Anregungen und Hinweise wurden vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit.	<u>Die Stellungnahme der Pfalzerwerke Netz AG vom 17.01.2025</u> Kenntnisnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Schreiben vom 21.06.2024 mitgeteilten Anregungen und Hinweise bereits vollständig berücksichtigt wurden und weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Zur mitgeteilten Planung bestehen aber auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes um Zusendung der Unterlagen (möglichst digital), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur mitgeteilten Planung weiterhin keine Bedenken oder weitere Anmerkungen bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Unterlagen der FNP-Änderung nach In-Kraft-Treten der Pfalzwerke Netz AG in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden sollen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

8 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abteilung Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 16.05.2025	Behandlung/Abwägung
aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen: <u>Untere Landesplanungsbehörde:</u> Für die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die landesplanerische Stellungnahme abzugeben und wird aktuell bearbeitet. Erst nach Abgabe der Stellungnahme kann die Änderung Rechtskraft erlangen. <u>Hinweise Bauleitplanung:</u> <u>Plandarstellung</u> Der Flächennutzungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Flächennutzungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es zur wasserrechtlichen Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung keine neuen Erkenntnisse. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Planungsbereich sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert (Stand 14.04.2025). <u>Gesundheitsamt:</u> Nach Einsichtnahme in die uns hier vorgelegten Planunterlagen und einer Vorortbesichtigung bestehen unsererseits aus hygienischer Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.	<u>Untere Landesplanungsbehörde:</u> Kenntnisnahme. Aus Sicht des Planungsträgers kann im vorliegenden Fall auf eine landesplanerische Stellungnahme verzichtet werden, da die relevanten Belege bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und entsprechend in den Unterlagen der FNP-Änderung sowie des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. <u>Hinweise Bauleitplanung:</u> <u>Plandarstellung</u> Aufnahme der Anregung. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke und den Rechtsgrundlagen wird als eine untrennbare Gesamturkunde ausgefertigt. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Kenntnisnahme. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Kenntnisnahme. <u>Gesundheitsamt:</u> Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

9 Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 15.05.2025	Behandlung/Abwägung
von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Plangebiet der Freiflächen-Photovoltaikanlage und östliche Zufahrt:</u> Das Plangebiet sowie die geplante östliche Zufahrt zur freien Strecke der L 495 (bei ca. Station 1,305 zwischen Netzknoten 6813 033B und Netzknoten 6813 015) befinden sich in der Gemarkung Völkersweiler, die sich im Zuständigkeitsbereich des LBM Speyer befindet. Vom LBM Speyer wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen, die diese beiden Be-standteile im Einzelfall beleuchten und beurteilen wird (u. a. Bauver- botszone im Zuge der L 495, keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer, Sondernutzungserlaubnis etc.). Der LBM Speyer erhält eine Durchschrift unserer Stellungnahme. <u>Westliche Zufahrt:</u> Die geplante westliche Zufahrt zur freien Strecke der L 495 (bei ca. Station 1,210 zwischen Netzknoten 6813 033B und Netzknoten 6813 015) befindet sich in der Gemarkung Lug im Zuständigkeitsbereich des LBM Kaiserslautern. Bei dieser Zufahrt ist der Tatbestand der Sondernutzung i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG RLP gegeben (Zufahrt zur klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurch- fahrten), die unserer Erlaubnis bedarf. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung die- ser Sondernutzungserlaubnis beim LBM Kaiserslautern zu stellen (die Sondernut- zung ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen). Der Betreiber der Photovol- taikanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht wer-den. Ferner wer- den auch jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung festgelegt und er- hoben. Zur L 495 werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine weiteren direkten Zu- fahrten zugelassen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise auf Ebene des Bebauungsplanes. <u>Plangebiet der Freiflächen-Photovoltaikanlage und östliche Zufahrt:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Westliche Zufahrt:</u> Berücksichtigung. Die Anregungen werden in die Hinweise des Bebauungsplans unter Ziffer 3.16 „Hinweise des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern“ aufge- nommen.

Die o. g. Zuwegung zur Landesstraße ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Dahn (06391-91011-0) abzustimmen und nach deren Weisung herzustellen (u. a. bituminöse Befestigung).

Im Einmündungsbereich sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach den allgemein gültigen Richtlinien zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu beschildern.

Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggf. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)

Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.

Berücksichtigung. Die erforderlichen Sichtdreiecke wurden im Plan berücksichtigt. Die Sichtdreiecke befinden sich innerhalb den von Bebauung freizuhaltenen Flächen. Zusätzlich wird das Pflanzgebot zur Heckenpflanzung im Bereich nördlich der L 495 zugunsten der Sichtdreiecke zurückgenommen.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

10 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 13.05.2025	Behandlung/Abwägung
vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 16.01.2025 (Az.: 3240-0076-24/V4) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html <u>Stellungnahme Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 16.01.2025:</u> aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LGB nach der Prüfung der Unterlagen festgestellt hat, dass die im Rahmen der Stellungnahme vom 16.01.2025 angezeigten Änderungen noch nicht in den Unterlagen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden. Berücksichtigung der Stellungnahme (siehe unten) auf Ebene des Bebauungsplanes. <u>Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme vom 16.01.2025:</u> Berücksichtigung. Aufnahme der nachfolgenden Hinweise auf Ebene des Bebauungsplanes unter Ziffer 3.15 „Hinweise des Landesamtes für Geologie Rheinland-Pfalz“.

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.
Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

11 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 22.04.2025	Behandlung/Abwägung
zu o.g. Bebauungsplan teilen wir folgendes mit: 1. In den textlichen Festsetzungen ist unter 1.1.1 geregelt, dass am Ende der Laufzeit die Anlage auf Kosten des Investors vollständig zurückzubauen ist und die Verpflichtung zum Rückbau über die Grundstücksnutzungsverträge geregelt wird. Es wird angeregt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Regelung zu treffen, die den Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung rechtlich und tatsächlich absichert. 2. Laut Umweltbericht wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der zu erwartende Eingriff in die Umwelt ermittelt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können und durch die Planung ein Überschuss von 200.559 Ökopunkten entsteht. Diese sollten dem Ökokonto gutgeschrieben werden. 3. Es wird angeregt die im Umweltbericht getroffenen Aussagen zu Pflanzabständen und Einfriedungen (Kap. 6.2.4) in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.	Kenntnisnahme. In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 1.1.1 bereits eindeutig geregelt, dass der vollständige Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungsdauer auf Kosten des Investors zu erfolgen hat. Zudem wird klargestellt, dass diese Verpflichtung zusätzlich auch über die Grundstücksnutzungsverträge abgesichert ist. Aus Sicht des Planungsträgers ist damit bereits eine ausreichende rechtliche und tatsächliche Sicherung des Rückbaus gewährleistet. Eine weitergehende Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erscheint daher nicht erforderlich. Kenntnisnahme. Der Überschuss an 200 559 Ökopunkten, der durch die Planung entsteht, wird auf dem Ökokonto gutgeschrieben. Kenntnisnahme. Die Aussagen sind bereits in den Pflanzgeboten unter Ziffer 1.10.1 sowie unter Ziffer 1.10.3 in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

C Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

12 Landesbetrieb Mobilität, Speyer

Stellungnahme vom 16.05.2025	Behandlung/Abwägung
Flächennutzungsplan Die in unserer Stellungnahme vom 13.06.2024 und vom 10.12.24 von uns getätigten Aussagen haben weiterhin Gültigkeit. Diese beziehen sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz. Wir bitten abschließend noch um Korrektur der in Punkt 3.5.12 genannten „A 495“ in die „L 495“. <i>Stellungnahme des LBM Speyer zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Bereich der Ortsgemeinde Vökersweiler im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.12.2024</i> wir beziehen uns auf unsere Schreiben vom 13.06.2024 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend sowie vom 13.02.2024 und 28.05.2024 den dazugehörigen Bebauungsplan betreffend und halten an den darin getätigten Aussagen, sofern noch nicht von Ihnen berücksichtigt, fest. Zudem führen wir noch an, dass die im Hinblick auf das Zielabweichungsverfahren vom Verband Region Rhein-Neckar neu geforderte Maßnahme „Erhalt der Gehölzbestände entlang der Grenze der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage“ das Lichtraumprofil der L 495 dauerhaft nicht beeinträchtigen darf. Zu den geplanten Gehölzpflanzungen hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 28.05.2024 vermerkt, dass diese die bestehenden Sichtverhältnisse nicht negativ beeinträchtigen dürfen und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden müssen. Zur weiteren Abstimmung und Zustimmung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des LBM Speyer vom 13.06.2024 und vom 10.12.24 weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Berücksichtigung der Anregung und Korrektur der unter Ziffer 3.5.12 gemachten Angabe zum Verkehrsweg. Abwägung der Stellungnahme des LBM Speyer zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Bereich der Ortsgemeinde Vökersweiler im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.12.2024 Kenntnisnahme. Berücksichtigung. In der Planzeichnung wurden die entsprechenden Sichtdreiecke vermerkt. Die vom Verband Region Rhein-Neckar geforderte Maßnahme „Erhalt der Gehölzbestände entlang der Grenze der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage“ kann weiterhin erhalten bleiben, da diese nicht durch die Sichtdreiecke tangiert wird. Lediglich die Heckenpflanzung wurde im Bereich nördlich der L 495 angepasst, sodass negative Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse ausgeschlossen bleiben. Der Einfahrtsbereich im Süden liegt aufgrund des Verlaufs der Straße außerhalb der Sichtdreiecke. An den Gehölzstrukturen sowie die

sind unserem Hause detaillierte Pläne bezüglich der genauen Positionen geplanter Gehölzstandorte vorzulegen. Abschließend bitten wir noch um Korrektur der in Punkt 3.5.12 genannten „A 495“ in die „L 495“, deren Bauverbots- und Beschränkungszone einzuhalten ist. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	Heckenpflanzungen müssen an dieser Stelle daher keine Änderungen vorgenommen werden. Die geplanten Gehölzstandorte können Sie der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnehmen.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Berücksichtigung der Anregung und Korrektur der unter Ziffer 3.5.12 gemachten Angabe zum Verkehrsweg. ▪ Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplans, dass die bestehenden Sichtverhältnisse durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen und die gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) geforderten Mindestabstände eingehalten werden.	

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage gingen keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit ein.